

GZ DFDAB0017-0010/2019

Förderentscheidung zu GZ DFDAB0017-0001/2019; Antrag des Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität auf Förderung der Einführung des DAB+ Regelbetriebes

Am 22.10.2019 brachte Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität einen Antrag auf Förderung des Projektes „Einführung des DAB+ Regelbetriebes“ gemäß den „Richtlinien über die Vergabe von Mitteln des Digitalisierungsfonds zur Förderung der Einführung des DAB+ Regelbetriebes“ (im Folgenden: die Richtlinien) ein. Als Projektlaufzeit wurde 01.11.2019-31.10.2022 angegeben.

Gegenstand des Projektes ist die Einführung des Regelbetriebes der digitalen Verbreitung des Hörfunkprogrammes des Fördernehmers im Standard DAB+. Gefördert werden hierbei die Planungs-, Anschaffungs- und Errichtungskosten für technische Infrastruktur (Kosten der technischen Verbreitung) bzw. der vorgeschriebene Anteil des Entgelts für die Kosten der technischen Verbreitung der Veranstalter von DAB+ Hörfunkprogrammen. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die den Veranstaltern von digital terrestrischen Hörfunkprogrammen von den Multiplexbetreibern für die technische Verbreitung ihrer Hörfunkprogramme verrechnet werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 KommAustria-Gesetz (KOG) erfolgt die Gewährung der Mittel durch die RTR-GmbH nach Maßgabe der von ihr erstellten Richtlinien und im Einklang mit dem Digitalisierungskonzept (§ 21 KOG).

Unter § 22 Z 5 iVm Z 7 KOG wird der Zweck der Verwendung der Mittel aus dem Digitalisierungsfonds wie folgt definiert: „Planung und Errichtung der terrestrischen Senderinfrastruktur zur Übertragung digitaler Rundfunkprogramme unter Berücksichtigung einer entsprechenden Optimierung des Sendernetzes und der Erreichung eines angemessenen Versorgungsgrades des ländlichen Regionen sowie Planung und Errichtung anderer Infrastrukturen, sowie sie eine effizientere Versorgung der Bevölkerung mit digitalen Rundfunkprogrammen ermöglichen“ und „Förderungen für Rundfunkveranstalter zur Erleichterung des Umstiegs von analoger auf digitale Übertragung“. Die Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über ein Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderen Mediendiensten vom 26.04.2017, KOA 4.000/17-008 (Digitalisierungskonzept 2017), § 1, statuiert als Ziel die Digitalisierung des Hörfunks.

Als förderbare Projektkosten gab der Förderwerber zunächst die monatlich vorgeschriebenen Kosten der technischen Verbreitung der Veranstaltung von DAB+ Hörfunkprogrammen sowie Setupkosten und die Kosten für ein Backupsystem an und beantragte den Zuspruch einer Förderung im Ausmaß von gesamt € 44.100,00 (50 % der gesamten Netto-Projektkosten).

Mittels Ergänzungsersuchen (E-Mail vom 14.11.2019) wurde dem Förderwerber Folgendes mitgeteilt: Dem Antrag lägen Verbreitungskosten für 54 CU pro Monat zugrunde, die dem Verbreitungsvertrag mit der RTG Radio Technikum GmbH entsprechen. Aus der bisherigen Erfahrung der RTR mit der Förderungsvergabe könne jedoch geschlossen werden, dass hierbei auch Kosten veranschlagt würden, die gemäß Punkt 3.1. der Richtlinien nicht förderungswürdig seien – solcherart nicht förderungswürdige Kosten seien Betriebskosten wie etwa Personalkosten, Miet-, Infrastruktur- und Reinigungskosten für Büroräumlichkeiten. Laut Ansicht der RTR sei eine Quote von 69 Prozent der im Tarifblatt des Verbreitungsvertrages mit der RTG Radio Technikum GmbH angeführten Verbreitungskosten förderungswürdig. Darüber hinaus seien die Kosten für ein Backupsystem nicht förderungswürdig im Sinne der Richtlinien.

Mit E-Mail vom 17.12.2019 adaptierte der Förderwerber die beantragte Fördersumme, ließ in diesem Zusammenhang jedoch die Tatsache außer Acht, dass gem. Pkt. 3.2. lit. c) der Richtlinien 50 % der förderungswürdigen Kosten gefördert werden. Auf diesen Umstand wurde der Förderwerber mit E-Mail vom 20.12.2019 hingewiesen, der Fördernehmer gab mit E-Mail vom selben Tag an, diesen Umstand zur Kenntnis zu nehmen.

Die KommAustria wurde von der RTR-GmbH gemäß § 23 Abs. 2 KOG zur Stellungnahme zum gegenständlichen Förderantrag aufgefordert. Die KommAustria befürwortete in ihrer Stellungnahme vom 29.01.2020 die Förderung des Projektes. Begründet wurde dies damit, dass das Projekt vom Anwendungsbereich der Richtlinien über die Vergabe von Mitteln des Digitalisierungsfonds zur Förderung der Einführung des DAB+ Regelbetriebes sowie des KOG umfasst sei, da gemäß Pkt. 1. der Richtlinien eine Förderung zu Zwecken des § 22 Z 5 iVm Z 7 KOG für Kosten, die der Förderung der Einführung des DAB+ Regelbetriebes dienen, vergeben werden kann. Derartige Kosten sind gemäß Pkt. 3.1. der Richtlinien insbesondere Planungs-, Anschaffungs- und Errichtungskosten für technische Infrastruktur (Kosten der technischen Verbreitung) bzw. der vorgeschriebene Anteil des Entgelts für die Kosten der technischen Verbreitung der Veranstalter von DAB+ Hörfunkprogrammen.

Laut glaubhaften Angaben des Fördernehmers ist die Finanzierung des zu fördernden Projektes unter Berücksichtigung anderer Zuschüsse und Finanzierungen sichergestellt. Die rechtliche Prüfung des Antrags ergab daher, dass das beantragte Projekt den Richtlinien entspricht und die Voraussetzungen zur Förderung des Projektes durch den Digitalisierungsfonds vorliegen.

Für die Kosten des eingereichten geförderten Projekts wurden keine anderen Förderungen aus Bundesmitteln, keine sonstigen staatlichen Förderungen Österreichs oder anderer EU-Mitgliedstaaten und ebenso keine anderen De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren bezogen.

Die Auszahlung erfolgt abweichend von Pkt. 5.2. in Verbindung mit Pkt. 5.3. der Richtlinien in drei Raten, nämlich 50 % nach Einlangen des durch den Fördernehmer unterfertigten Förderungsvertrages bei der RTR-GmbH, 30 % nach

Einlangen des Zwischenberichtes 18 Monate nach Förderbeginn sowie 20 % nach Einlangen des Endberichtes gemäß Pkt. 6.6. der Richtlinien und Prüfung desselben durch die RTR-GmbH. Gemäß Pkt. 5.3. kann im Förderungsvertrag eine andere Art der Auszahlung als eine Auszahlung in zwei Raten gemäß Pkt. 5.2. gewählt werden, soweit das in der Eigenart des Projektes begründet ist. Im konkreten Fall ist aufgrund der langen Laufzeit des Projektes eine Auszahlung der Fördersumme in drei Raten zweckmäßig.

Der Förderungsnehmer beantragte eine Förderung in der Höhe von 50 % der förderbaren Gesamtprojektkosten. Mit Rücksicht darauf, dass es sich um den ersten Regelbetrieb im Bereich DAB+ handelt und dessen Erfolg maßgeblich dafür sein wird, ob und wann es zu weiteren Regelbetrieben kommen wird, war das gegenständliche Projekt mit 50 % – dem maximalen Anteil – zu fördern. Damit beträgt die **Fördersumme EUR 28.164,14.**

Mag. Oliver Stribl
Geschäftsführer (FB Medien)

Wien, am 03.02.2020